

<b>Erforderliche formale Standards für die Anerkennung als Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD</b>
--

Stand: Juni 2008

Name des Instituts:

Institutsleitung:

Anschrift:

Telefon:

Fax: \_\_\_\_\_

**Voraussetzung**

Als Voraussetzung für die Anerkennung als **Aus-/Weiterbildungsinstitut BTD** muss das eingereichte Curriculum mit einem Ausbildungsjahrgang vollständig durchlaufen worden sein.

**Träger**

Kopie der Rechtsform

**Ausbildungsstandards**

Die schriftliche Darstellung anhand des aktuellen Werbe- und Informationsmaterial des Instituts müssen den Standards des BTD entsprechen.

Bei der Überprüfung der Standards im 4 jährigen Turnus müssen die **formalen Anforderungen** an die Weiterbildung anhand **der Studentafeln der laufenden Ausbildungsgruppen** nachgewiesen werden.

Aus diesen müssen die Inhalte, die Dozenten und die UE hervorgehen.

**Formale Anforderungen an die Weiterbildung:**

I.2.1 Nachweis über eine kontinuierliche 4 jährige Weiterbildungsgruppe und weitere Gruppenseminare von mindestens 600 UE tanztherapeutischen Inhaltes, davon müssen 150 UE Laban Bewegungsanalyse (Beobachtung, Analyse, Diagnostik) sein.

I.2.2 Eine Therapie von mindestens 130 UE im Einzelverfahren. 65 UE dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Es werden 65 UE Tanztherapie empfohlen. Die Qualifikation der LehrtherapeutIn muss den Standards des BTD für AusbilderInnen entsprechen. Die Qualifikation der/des (Einzel-) Lehrtherapeuten soll nachgewiesen werden. Sie/er darf aus ethischen Gründen nicht die eigene AusbilderIn sein.

I.2.3 Tanztherapeutische Supervision als Gruppensupervision von mindestens 100 UE und Einzelsupervision von mindestens 30 UE.

I.2.4 Theorie im Rahmen der Gruppenseminare innerhalb der Weiterbildungsgruppen sowie zusätzlich mindestens 50 UE z.B. innerhalb selbstorganisierter "Theoriegruppen".

- I.2.5 Eigenständige tanztherapeutische Arbeit am Klienten während der Weiterbildung im Einzel- und/oder Gruppenverfahren von mindestens 210 UE. Vor- und Nachbereitung der Praktikurstunden, Dokumentationen, Hospitationen, Teilnahme an Teamsitzungen werden ohne gesonderten Nachweis ebenfalls zu 200 UE anerkannt, wenn die 210 UE am Klienten geleistet wurden.
- I.2.6 Tanztraining über die Dauer der Weiterbildung mindestens einmal in der Woche.
- I.2.7 Abschluss der Weiterbildung durch ein Abschlusskolloquium und der Vorlage einer Abschlussarbeit.

**Personal:**

- VI.4.1 Nachweis der Qualifikation der in der Institution tätigen AusbilderInnen. Diese sollten die Vita und die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen AusbilderInnen enthalten.
- VI.4.2.a Der Fachbereich Tanztherapie muss von mindestens einer anerkannten Ausbilderin BTD unterrichtet werden (gilt bis 21.02.2010).
- VI.4.2.b Das Ausbildungsteam muss ab dem 21.02.2010 zu 50% aus TrainerInnen bestehen, die anerkannte **AusbilderInnen BTD** sind.

**Wichtige Anmerkung!!!!**

**UE= Unterrichtseinheit a` 45 Minuten.**

Wir bitten, dieses Deckblatt den Unterlagen beizufügen und die Reihenfolge der Nachweise einzuhalten.